

Fragen zur Antragstellung

1. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive in kommunaler, kirchlicher, freier oder sonstiger nichtstaatlicher Trägerschaft sowie – in entsprechender Trägerschaft - Organisationen, die im Bibliotheks- und Archivbereich für die Aus- und Fortbildung zuständig sind.

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen mit Sitz in Deutschland. Eine Mitgliedschaft beim Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) oder beim Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) ist für die Antragstellung nicht obligatorisch.

In den Stadtstaaten sind Bezirksbibliotheken, auch wenn sie vom Land finanziert werden, antragsberechtigt.

2. Wer ist nicht antragsberechtigt?

Einrichtungen, die sich in Trägerschaft des Bundes oder der Länder befinden oder vom Bund oder den Ländern überwiegend finanziert werden, sind **nicht** antragsberechtigt. Ebenfalls **nicht** antragsberechtigt sind Bibliotheken und Archive an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

3. Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird über ein Onlineformular gestellt, das ab dem 2.11.2020, 10 Uhr, freigeschaltet wird. Es ist auf der Internetseite des Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) abrufbar: www.bibliotheksverband.de/wissenswandel

Ein Muster des Antragsformulars finden Sie auf der dbv-Internetseite:

https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/projekte/dbv_wissenswandel_antrag_entwurf_.pdf

Da die Anträge in Reihenfolge ihres Eingangs geprüft und bewilligt werden, bis die Fördermittel aufgebraucht sind, ist es sinnvoll, den Antrag frühestmöglich einzureichen, damit er im Falle einer Überzeichnung des Programms berücksichtigt werden kann.

4. Welche Fristen gelten?

Antragstellung: 2.11.2020 bis spätestens 31.01.2021 (Ausnahme Leuchtturmprojekte bis 31.12.2020).

Da die Fördermittel nach Reihenfolge ihres Eingangs vergeben werden, zählt das Datum des Eingangs für die Bewilligung. Je nach Antragsaufkommen können die Fördermittel bereits deutlich vor dem 31.12.2020 bzw. 31.01.2021 vollständig vergeben worden sein.

Durchführungszeitraum: frühestens 2.01.2021 bis längstens 31.08.2021

Der Maßnahmenbeginn variiert je nach Zeitpunkt der Einreichung und Bewilligung des Antrags. Frühestmöglicher Zeitpunkt ist der 2.01.2021.

Einreichung Verwendungsnachweis: spätestens 31.10.2021

5. Gibt es obligatorische Anlagen zum Antrag?

Wenn bereits vorhanden: Nachweis über gesicherte Drittmittel (Zuwendungsbescheid o.ä.). Der Nachweis muss spätestens zum Abschluss des Förderantrags vorliegen.

Wenn die antragstellende Einrichtung nicht in kommunaler Trägerschaft ist, müssen folgende Anlagen dem Antrag beigelegt werden:

- Satzung oder entsprechendes Dokument

6. Darf ich einen Förderantrag für ein laufendes Projekt stellen?

Nein, laufende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen und Verträge werden nicht gefördert.

7. Wie läuft die Bewilligung ab?

Das Projektteam des dbv prüft die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die formale und inhaltliche Förderfähigkeit (Antragsberechtigung, Fördergegenstand, Finanzplan, Anteil der Eigenmittel).

Die vorgeprüften Anträge werden einem unabhängigen Fachbeirat vorgelegt. Der Fachbeirat entscheidet nach festgelegten Kriterien über die Möglichkeit einer Projektförderung.

Mit den ausgewählten Einrichtungen schließt der dbv einen Zuwendungsvertrag, in dem alle Einzelheiten zur Förderung, Durchführung und Endabrechnung festgelegt sind.

8. Wann bekommen wir eine Rückmeldung zum Antrag?

Eine Rückmeldung zum Antrag wird nach der formalen Prüfung und der anschließenden Entscheidung des Fachbeirates erfolgen. In der Regel geschieht das innerhalb von sechs bis acht Wochen. Bei hohem Antragsaufkommen kann sich dieser Zeitraum auch verlängern.

9. Können regionale Onleihe-Verbünde gemeinsam einen Antrag stellen? Wäre es zusätzlich möglich, als einzelne beteiligte Bibliothek noch einen zusätzlichen Förderantrag zu stellen?

Ein Förderantrag für den gesamten Verbund ist möglich, wenn dieser nicht maßgeblich über Landesmittel finanziert wird, sondern über kommunale Mittel, jedoch muss eine Bibliothek / eine juristische Person für den gesamten Verbund den Antrag stellen. Diese ist dann ebenfalls verantwortlich für die Projektumsetzung und Abrechnung.

Ein weiterer Förderantrag von einzelnen Bibliotheken ist möglich, jedoch in anderen Förderbereichen als der Förderantrag des Verbundes und unter Berücksichtigung der dann geltenden Höchstfördersumme. So kommt es zu keiner Doppelförderung.

10. Muss ich zum Antrag schon Angebote einreichen?

Nein, konkrete Angebote müssen bei der Antragstellung nicht eingereicht werden. Jedoch ist es erforderlich, bereits bei der Antragstellung die Kalkulation so genau wie möglich zu machen. Insbesondere im Internet eingeholte Kalkulationen sind zu dokumentieren und die hier möglichen hohen Preisschwankungen zu berücksichtigen.

11. Ist ein Open-Access-, Open-Content- und Open- Source-Ansatz zwingend notwendig / werden Projekte abgelehnt, die diesen Ansatz nicht verfolgen?

Projektanträge für Vorhaben, die dem Open-Access-Prinzip nicht oder nicht vollständig entsprechen, können eingereicht werden. Open Access wird aber grundsätzlich begrüßt.

12. Wie werden Prinzipien der Nachhaltigkeit in den Projekten konkret umgesetzt?

Für die Projektmaßnahmen müssen zum einen ökologisch sinnvolle Möglichkeiten für die Projektumsetzung gewählt und nachgewiesen werden – wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, sparsamer Umgang mit vorhandenen Arbeitsmaterialien, nachhaltige Beschaffung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.

Anregungen finden Sie hier:

[Leitfaden des BMU für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen](#)

[Einfach machen. Ein Kompass für ökologisch nachhaltiges Produzieren im Kulturbereich. Kulturstiftung des Bundes.](#)

Zum anderen müssen die Projekte so umgesetzt werden, dass eine nachhaltige Nutzung und Wirkung der Anschaffungen (z.B. Anschaffung von technischen Geräten und Ausstattung) über die Projektlaufzeit hinaus gewährleistet ist.

Wie werden Prinzipien der Barrierefreiheit in den Projekten konkret umgesetzt?

Bei den Projektmaßnahmen muss der barrierefreie Zugang zu digitalen Plattformen und Angeboten berücksichtigt werden. „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (<https://www.behindertenrechtskonvention.info/barrierefreiheit-3881/>)

Weitere Informationen finden Sie hier:

[UN-Behindertenrechtskonvention](#)

[Einfach für alle. Ein Angebot der Aktion Mensch für ein barrierefreies Internet](#)

Fragen zu den Fördermitteln:

1. Mit welchen anderen Förderprogrammen darf die Förderung kombiniert werden?

Soweit neben dieser Förderung auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss die Förderung unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sein.

2. Wie hoch ist die Förderung?

Die Mindestantragssumme beträgt 10.000 €. Eine Unterschreitung ist bei einem schlüssigen Konzept in begründeten Ausnahmefällen insbesondere für kleinere Einrichtungen zulässig. Gründe können sein:

- Größe der Einrichtung
- Größe der Kommune (Einwohnerzahl)
- fehlende personelle oder finanzielle Ressourcen
- inhaltliche Gründe

Die maximale Fördersumme variiert je nach dem Maßnahmenbereich:

1. Digitales Medienangebot: bis 100.000 €
2. Vermittlungsangebote von digitaler Bildung, Kompetenz und Kultur: bis 100.000 €
3. Digitalisierung und Aufbereitung: bis 200.000 €
4. Infrastruktur und Services: bis 50.000 €

Wenn Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen kombiniert werden, gilt als Förderhöchstsumme der Betrag des Bereichs, in dem der Förderschwerpunkt liegt.

Eine Überschreitung ist in begründeten Ausnahmefällen nur für besondere „Leuchtturmprojekte“ bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Höchstfördersumme zulässig, vorausgesetzt die Fördermittel sind noch nicht erschöpft.

3. Was sind „Leuchtturmprojekte“?

10% der Fördermittel sind für sog. „Leuchtturmprojekte“ vorgesehen. Sie können Ihr Projekt als Leuchtturmprojekt einreichen, wenn es mindestens eins der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- das Projekt hat modellhaften Anschub- und Impulscharakter
- das Projekt entfaltet durch seine Modellhaftigkeit eine überregionale Ausstrahlungskraft und Relevanz
- das Projekt nutzt neue oder experimentelle Konzepte bzw. Methoden

Anträge für Leuchtturmprojekte müssen bis zum 31.12.2020 eingereicht werden.

Leuchtturmprojekte können in begründeten Ausnahmefällen eine höhere Förderung erhalten. Sie können die Förderhöchstsumme ihres Bereichs um bis zu 50% überschreiten. (Beispiel: Fördersumme Digitales Medienangebot max. 100.000 EUR, für Leuchtturmprojekte max. 150.000 EUR).

Das Programmteam des dbv kann im Rahmen der Antragsprüfung weitere mögliche Leuchtturmprojekte identifizieren und dem Fachbeirat zur entsprechenden Prüfung vorlegen.

4. Sind Eigenmittel für die Beantragung erforderlich?

Für eine Förderung ist eine Eigenbeteiligung der Antragsteller in Höhe von 10% der Gesamtkosten erforderlich. Die Eigenbeteiligung kann durch **Eigenmittel in Form barer Mittel** oder durch **Drittmittel** erfolgen.

Drittmittel können bei Kommunen, Stiftungen, durch Sponsoring oder Fördervereine eingeworben werden.

Der Nachweis über eingeworbene Drittmittel muss dem Programmteam spätestens bei Abschluss des Fördervertrags vorliegen.

Beispielrechnung

Kosten der Maßnahme	Höhe der Eigen- und/oder Drittmittel	Förderung WissensWandel
11.111 €	1.111 €	10.000 € (Mindestfördersumme)
50.000 €	5.000 €	45.000 €
110.000 €	10.000 €	100.000 € (Höchstfördersumme Bereich 2)
200.000 €	20.000 €	180.000 €
333.333 €	33.333 €	300.000 € (Höchstfördersumme Bereich 3: 200.000€ + 50% für begründeten Ausnahmefall eines Leuchtturmprojekts)

5. Kann ich Personalkosten für Stammpersonal als Eigenmittel angeben?

Der Eigenanteil mit Personalmitteln aus Stammpersonal kann nicht berücksichtigt werden. Förderfähig sind nur Personalausgaben, die nachweislich durch die Maßnahmen zusätzlich

verursacht werden. Unbare Mittel können als Eigenmittel ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

6. Welche Technik kann angeschafft werden?

Entsprechend des Ziels dieser Förderung kann Technik angeschafft werden, die für die Schaffung und den Ausbau nachhaltiger digitaler Angebote für die Nutzer*innen zwingend erforderlich und nicht in den Einrichtungen vorhanden ist.

Nicht gefördert werden kann die IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen in Mitarbeiter*innen-Büros.

7. Kann ich die Anschaffung und Einrichtung eines OPAC beantragen?

Ja.

8. Kann ich im Rahmen der Förderung Lizenzen kaufen, die über den Förderzeitraum hinaus gelten, z.B. zwei Jahre?

Ja. Die Bezahlung der Lizenzen muss jedoch bis 31.08.2021 erfolgt sein.

9. Werden bauliche Maßnahmen gefördert?

Kleinere Umbau- und Einrichtungsmaßnahmen sind förderfähig.